

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Voll- und Minderkaufleuten für Verträge, die zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehören. Sie gelten ferner für Verträge mit Nichtkaufleuten, soweit die Vorschriften der §§ 10 ff. des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 nicht entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. der abgeschlossenen Verträge ungültig sein, sind die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine ergänzende Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglich vorgesehenen Klausel in zulässiger Weise soweit als möglich entspricht. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, gelten im übrigen die Bedingungen der VOB.

Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sonderabmachungen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung und gelten für den Einzelfall. Mündliche Absprachen und Nebenabreden, auch telefonische oder telegrafische Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Die Rechte des Käufers gegen uns sind nur mit unserer Einwilligung übertragbar. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebote

Unsere Angebote sind – wenn nichts anderes vereinbart wurde – stets freibleibend. Eine Lieferverpflichtung tritt erst nach schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch uns ein. Werden bei unseren Angeboten Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, technische Angaben und Kataloge beigelegt oder zugrundegelegt, sind diese – sofern nichts anderes vereinbart ist – nur annähernd verbindlich, ohne dass über erfolgte Änderungen eine Benachrichtigung erfolgen muss. Änderungen und Verbesserungen in Konstruktion und Ausführung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

An übermittelten Zeichnungen, Vorschlägen oder anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor (Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte). Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung der Objekte oder einzelner Teile verwendet werden.

Die bei der Ausarbeitung des Angebotes bzw. Annahme des Auftrages vorliegenden Bauzeichnungen sind maßgebend für alle späteren Projektierungen.

3. Preise

Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Preise. Alle Preise beinhalten nur die Lieferungen und Leistungen, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Lohn- und Materialkosten in nicht vorhersehbarer Weise, so sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt dies nur, falls der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsabschluss liegt.

Nicht im Vertrag veranschlagte Arbeiten sind einschließlich etwaiger Auslosungen und Fahrtauslagen zu Tagespreisen gesondert zu bezahlen.

4. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn ihr nicht spätestens innerhalb 8 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wurde. Verzögert sich die Lieferung und Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die uns dadurch erwachsenen Kosten voll zu vergüten. Die Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem volle Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Käufer und uns vorliegt.

Eine etwa vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und unverschuldeter Hindernisse wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausschussverderben eines wichtigen Arbeitsstückes, verspätete Lieferung von Unterteilern und allen Fällen höherer Gewalt.

Wird die bestellte Ware nicht binnen 2 Wochen nach Eingang unserer Lieferbereitschaftsmeldung beim Käufer abgenommen, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

Rechte aus Lieferverzug kann der Auftraggeber in jedem Falle erst geltend machen, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Käufer ohne Interesse ist. Teillieferungen gelten als selbstständiges Geschäft. Schadensersatzansprüche gegen uns – insbesondere wegen nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung – können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden von uns oder von unseren leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder auf das Fehlen einer ausdrücklich und schriftlich zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

Der Transport und die evtl. Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch bei Frankolieferungen.

Bei Lieferung »frei Baustelle bzw. Empfängerstation« ist das Entladen nicht inbegriffen. Das Abladen hat bauseits zu erfolgen, aber nur bei »fertig montiert« übernommenen Aufträgen. Baustellen müssen mit 22 t-Lkw befahrbar sein.

Die Gefahr geht auf den Käufer über – auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist – sobald die Sendung verladen oder die Bereitstellung dem Käufer angezeigt ist. Eine Haftung für vorgeschriebene Lieferung an festgelegten Tagen oder Uhrzeiten und damit für Ausfall- oder Wartezeit ist ausgeschlossen.

5. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich rein netto zahlbar binnen 14 Tagen oder binnen 8 Tagen mit 2 % Skonto. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf unserem Konto. Unsere Forderung wird fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung soweit nicht besonderes schriftliche Vereinbarungen getroffen sind.

Für Aufträge über 1500,- Euro gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung; Rest nach Erhalt der Schlussrechnung innerhalb 7 Tagen mit 2 % Skonto oder 14 Tage ohne Abzug nach Rechnungsstellung.

Skontoabzug bei Lieferungen mit Montageleistungen sind nicht gestattet (VOB). Alle sonstigen Lieferungen und Leistungen sind zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb 7 Tagen bar mit 2 % Skonto in 14 Tagen netto Kasse. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Käufer verpflichtet, die offenstehende Forderung mit den von uns gezahlten Bankzinsen, mindestens aber 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Wir behalten uns generell vor Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Ist die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft geworden, so können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht der Käufer die Vergütung binnen angemessener Frist nach Aufforderung im voraus entrichtet.

Wir sind berechtigt, ein dem Käufer zustehendes Guthaben auf unsere Forderungen anzurechnen. Die Aufrechnung und die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche von uns nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig tituliert sind.

Mängelrügen und Beanstandungen, gleich aus welchem Grund, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, dass der Käufer bereits den Teil des Entgelts entrichtet hat, der dem Wert der erbrachten Leistung entspricht.

Bei vereinbarten Wechselzahlungen muss der Wechsel vor dem Zahlungstermin gegeben werden. Diskont- und Wechselspesen gehen nach den Sätzen, die uns von der Bank berechnet werden, zu Lasten des Käufers.

Irgendwelche unvereinbarten Abzüge vom Rechnungsbetrag sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns dem Käufer gegenüber aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Eine Veräußerung, Verpfändung, Vermietung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Für diese Fälle tritt der Käufer sämtliche Ansprüche aus der Weiterverwendung gegenüber seinen Kunden zur Sicherung unserer Forderung an uns ab.

Im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr kann die Vorbehaltsware weiterverarbeitet und veräußert werden, solange der Käufer nicht im Verzug ist und seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Verpfändungen, Vermietungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer mit dem Kaufvertrag bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer sofort auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Die entsprechenden Kosten und Schaden sind vom Käufer zu tragen.

Sollte sich der Käufer vertragswidrig verhalten, insbesondere in Zahlungsverzug geraten oder seine Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt sein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Planung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

7. Montage

Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montagearbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Kosten, die durch Behinderung (auch im Zugangsverkehr zur Baustelle) entstehen, hat der Käufer zu tragen.

Soweit in unseren Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, erfolgen Abnahmen nach der VOB, Teil B, § 12.

8. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewährleistung für die Güte der Materialien und die sachgemäße Ausführung. Bei Holzarbeiten kann keine Garantie für Nichteintritt von Bläue, von Verfärbungen oder von Farb- und Maserungsnuancen gegeben werden.

Berechtigte Beanstandungen über Mängel, die nachweislich auf unrichtiger Ausführung oder Materialfehler beruhen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns binnen 10 Tagen ab Auslieferung (Montage) an den Käufer, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 10 Tagen nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.

Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag festgesetzt, so gelten die Fristen nach VOB/B.

Bei berechtigten Mängelrügen behalten wir uns das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Wandlung und Minderungen kann der Käufer nur verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder mangelfreie Ersatzlieferung nicht möglich ist.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflicht nicht in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistung erfüllt hat. Mängel eines Teils der Lieferung können nur dann zu Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn der übrige Teil der Lieferung für den Käufer ohne Interesse ist.

Ist ein Mangel auf besondere Anweisung des Kunden zurückzuführen, entfällt jede Gewährleistung. Bei Umanderungen wird eine Gewähr nur dann übernommen, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Werden ohne unser schriftliches Einverständnis Änderungen an dem Liefergegenstand ausgeführt, so erlischt unsere Gewährleistung.

9. Stornierungen

Eine Stornierung eines rechtsgültigen Auftrages durch den Besteller ist nur möglich, wenn der Auftrag noch nicht produktionstechnisch angebearbeitet wurde. In diesem Fall wird eine Abstandsanzahlung von 30 % des Auftragswertes für die bereits entstandenen Kosten erhoben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, insbesondere Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz des Verkäufers.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile der Sitz des Verkäufers, soweit dies vertraglich vereinbart werden kann.

Wir sind berechtigt, den Vertragspartner wahlweise auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.